BAADER KONZEPT

Stadt Bad Friedrichshall

Landkreis Heilbronn

BEBAUUNGSPLAN „11/4 LINDENBERG“

Artenschutzfachbeitrag

Mannheim, 22.07.2024

BAADER KONZEPT

Allgemeine Projektangaben

Auftraggeber:	**Stadt Bad Friedrichshall**	Rathausplatz 1 74177 Bad Friedrichshall
Auftragnehmer:	**Baader Konzept GmbH** www.baaderkonzept.de	N7, 5-6 68165 Mannheim

Projektleitung:	Jana Wittemaier (M. Sc. Geographie)
Projektbearbeitung:	Katrin Lambertson (Dipl.-Ing. Landschaftspflege)
Datum:	Mannheim, den 22.07.2024
Aktenzeichen:	22084-1

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung 1

2 Methodik 2

2.1 Rechtliche Grundlagen 2

2.2 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung 3

3 Vorhabenbeschreibung 4

4 Projektwirkungen 6

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren 6

4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren 6

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren 6

5 Artenschutzrechtlich relevante Arten 7

5.1 Relevanzprüfung und Abschichtung 7

5.2 Datengrundlage 8

5.3 Erfassungsmethodik im Zuge der Kartierungen 8

6 Bestand und Betroffenheit 11

6.1 Fledermäuse 11

6.2 Vögel 13

6.3 Reptilien 15

7 Darstellung der Maßnahmen 19

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen 19

7.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) 22

7.3 Weitere Kompensationsmaßnahmen 23

8 Artenbögen 24

8.1 Zwergfledermaus 24

8.2 Großer Abendsegler 26

8.3 Kleiner Abendsegler 28

8.4 Gebüsch- und gehölzbrütende Vogelarten 30

8.5 Höhlenbrütende Vogelarten 32

8.6 Zauneidechse 34

9 Zusammenfassung 36

10 Quellen und Datengrundlagen 37

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans 4
Abbildung 2: Planzeichnung (ZOLL ARCHITEKTEN STADTPLANER GMBH 2024) 5
Abbildung 3: Bestandsaufnahme der Höhlenbäume 12
Abbildung 4: Nachweis und Lebensraum der Zauneidechse 16

Anlagen

Anlage 1: Bestand- und Maßnahmenplan

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Lindenberghalle in Bad Friedrichshall ist sanierungsbedürftig und wird den heutigen Anforderungen und Nutzungsansprüchen nicht mehr gerecht. Aus diesem Grund wurde ein städtebaulicher Rahmenplan aufgestellt, welcher als Grundlage für die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans „11/4 Lindenberg“ dient (ZOLL ARCHITEKTEN STADTPLANER GMBH 2022A).

Das bestehende Gebäude der Lindenberghalle soll neu errichtet werden, um Räumlichkeiten für die Volkshochschule anzubieten sowie eine Mehrzweckhalle für unterschiedliche Nutzungen bereitzustellen. Auf dem umliegenden Gelände werden ein Multifunktionssportplatz sowie ein weiteres Gebäude zur Unterbringung einer Kindertagesstätte entstehen. Um genügend Parkierungsfläche für die zukünftige Nutzung zur Verfügung zu stellen, wird der bestehende Parkplatz des Bergfriedhofs nördlich der Neuenstadter Straße erweitert.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu prüfen, ob geschützte Tier- und/oder Pflanzenarten (Europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-RL) durch das Vorhaben betroffen sind und ob dadurch die Schädigungs- oder Störungsverbote des § 44 BNatSchG erfüllt werden.

2 Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz (schutzgebietsunabhängig) sind im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt.

Bei Vorhaben, die nach § 15 BNatSchG der Eingriffsregelung unterliegen, sind für die artenschutz-rechtliche Betrachtung gemäß § 44 (5) BNatSchG nur die Europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG („Vogelschutzrichtlinie“) und die Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG („FFH-Richtlinie“) relevant. Andere, nur national geschützte Arten, sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Die Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG, die weitere, in der speziellen Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG artenschutzrechtlich zu prüfende Arten auflistet, liegt z. Zt. noch nicht vor.

Für die relevanten Arten ergeben sich aus § 44 (1) Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG (2010) für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende mögliche Verbotstatbestände:

- **Tötungsverbot:** Nach § 44 (1) Nr.1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungs-formen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- **Störungsverbot:** Nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Die derzeit noch nicht in nationales Recht umgesetzte aktuelle Rechtsprechung des EuGHs, Urteil vom 04.03.2021, C-473/19, Celex-Nr. 62019CJ0473 wird in der vorliegenden Unterlage berücksichtigt und es wird in den entsprechenden Kapiteln darauf Bezug genommen.
- **Schädigungsverbot:** Nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhe-stätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 (1) Nr. 4 i. V. m. (5) BNatSchG (2010) für nach § 15 BNatSchG (2010) zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- **Schädigungsverbot:** Nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

2.2 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die grundsätzliche Vorgehensweise für die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags setzt sich aus Folgenden Arbeitsschritten zusammen:

a) Eingrenzung des Artenspektrums (Vorprüfung), Zusammentragen artenschutzrelevanter Bestandsdaten, Datengewinnung vor Ort,

b) Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf artenschutzrechtlich relevante Arten gem. § 44 BNatSchG (Konfliktanalyse) und

c) Ableitung geeigneter Maßnahmen zur Konfliktvermeidung oder zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sowie zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen).

3 Vorhabenbeschreibung

Der Geltungsbereich mit etwa 2,4 ha befindet sich auf der Gemarkung der Stadt Bad Friedrichshall in südöstlicher Ortslage im Stadtteil Kochendorf (siehe Abbildung 1). Dieser ist in zwei separate Flächen aufgeteilt.

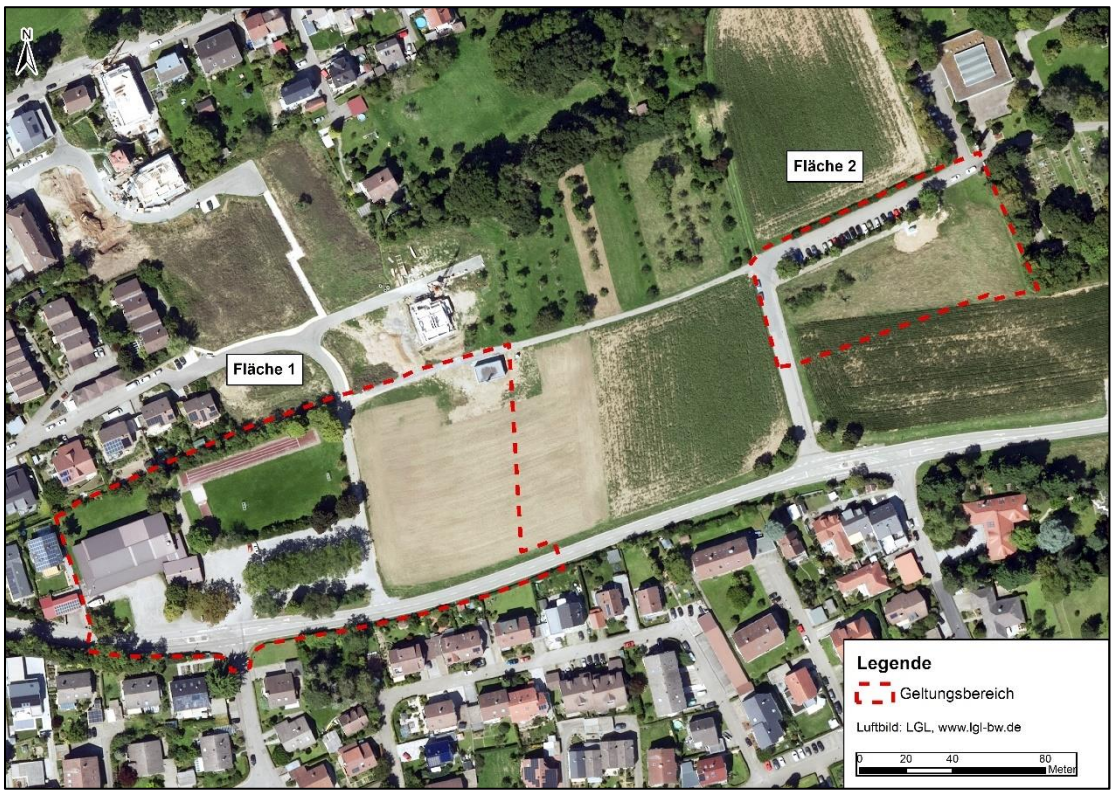

Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der westliche Teil (im Folgenden Fläche 1) beinhaltet das Gelände der Lindenberghalle einschließlich der bestehenden Sportanlagen sowie partiell die östlich angrenzenden Landwirtschaftsflächen nördlich der Neuenstadter Straße. Umliegend der Fläche 1 grenzt vorwiegend Wohnbebauung an. Nordöstlich befinden sich Gehölz- sowie Streuobstbestände. Der östliche Teil (im Folgenden Fläche 2) befindet sich westlich des Bergfriedhofs und umfasst eine bestehende Parkplatzfläche. Angrenzend schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Auf Fläche 1 wird auf dem Gelände der bisherigen Lindenberghalle ein Multifunktionssportplatz errichtet. Der Neubau der Lindenberghalle wird östlich davon erfolgen. Daran schließt sich die geplante Anbindung vom Wohngebiet Neuenstadter Straße II zur Neuenstadter Straße sowie die Kindertagesstätte an. Auf der Fläche 2 sind Parkierungsflächen vorgesehen.

Abbildung 2: Planzeichnung (ZOLL ARCHITEKTEN STADTPLANER GMBH 2024)

4 Projektwirkungen

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Während der Bauphase sind folgende vom Projekt ausgehende wesentliche Wirkungen zu erwarten:

- Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch temporäre Flächeninanspruchnahme
- Störung durch Emissionen während der Bauausführung (z.B. Lärm, Erschütterungen, Licht)

Die baubedingten Wirkungen sind in der Regel vorübergehend, können jedoch auch bleibende Beeinträchtigungen verursachen.

4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Allgemeine anlagebedingte Wirkfaktoren entstehen v. a. durch bauliche dauerhafte Anlagen. Die Intensität und die Reichweite der Wirkungen sind wesentlich von der Bauart und den Abmessungen der baulichen Anlagen abhängig:

- Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Als betriebsbedingt werden jene Wirkfaktoren bezeichnet, die mit dem Betrieb und der Unterhaltung einer Anlage einhergehen. Im vorliegenden Fall sind folgende wesentliche betriebsbedingte Wirkungen zu erwarten:

- Störungen durch Emissionen (z.B. Lärm, Erschütterungen, Licht)

5 Artenschutzrechtlich relevante Arten

Gemäß § 44 (5) BNatSchG sind bei Vorhaben, die nach § 15 BNatSchG der Eingriffsregelung unterliegen, die europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie relevant.

5.1 Relevanzprüfung und Abschichtung

Bestimmte Arten bzw. Artengruppen können nach dem Vorliegen bestimmter Bedingungen (z.B. kein für die Art geeigneter Lebensraum im Bereich des Vorhabens, keine Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen, keine Nachweise trotz ausführlicher Erhebungen vor Ort) von der artenschutzrechtlichen Betrachtung ausgeschlossen werden.

Am 24.06.2022 wurde eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse durchgeführt. Auf Basis deren Ergebnisse wurde Arten, von denen keine Betroffenheit zu erwarten ist, abgeschichtet. Folgende Artengruppen werden aufgrund einer fehlenden Habitateignung im Plangebiet nicht weiter betrachtet:

(1) Säugetiere (mit Ausnahme der Fledermäuse)

In der Gruppe der Säugetiere kann ein Vorkommen relevanter Arten (Biber, Haselmaus und Feldhamster) aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen, der mangelnden Vernetzung und der Lebensraumansprüche dieser Arten auf der geplanten Fläche vollständig ausgeschlossen werden, so dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Die Fledermäuse werden im weiteren Text behandelt.

(2) Fische

Aufgrund fehlender Wasserlebensräume, können artenschutzrechtlich relevante Fischarten von den Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.

(3) Insekten

Ein Potenzial für artenschutzrechtlich relevante Tagfalter, Käfer und Libellen ist in den Vorhabenbereichen nicht gegeben, da entsprechende Lebensräume, wie bspw. lichte Wälder, Wasserlebensräume oder Magerwiesen für diese Arten fehlen. Zudem fehlen geeignete Eiablagepflanzen für die relevanten Arten, insbesondere der Tag- und Nachtfalter.

(4) Schnecken und Muscheln

Aufgrund des Fehlens von Wasserlebensräumen, können die Verbotstatbestände der artenschutzrechtlich relevanten Vertreter der Schnecken (Zierliche Tellerschnecke) und Muscheln (Bachmuscheln) ausgeschlossen werden.

(5) Farn- und Blütenpflanzen

Die artenschutzrechtlich geschützten Vertreter der Farne und höheren Pflanzen kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor bzw. finden hier keine entsprechenden Habitate, so dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

(6) Amphibien

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten kann vollständig ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Habitatstrukturen und Reproduktionsgewässer vorhanden sind.

Die artenschutzrechtliche Potenzialanalyse wurde mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und das weitere Vorgehen festgelegt. Es wurden folgende Festlegungen getroffen:

- Untersuchung der Gehölze auf Baumhöhlen im unbelaubten Zustand und Mehrfachausgleich bei vorgefundenen Höhlen,
- Ausgleich entfallender Brutstätten von Nischenbrütern, wie Haussperling, entweder als CEF-Maßnahme oder zeitnah nach Fertigstellung an den Gebäuden,
- Prüfung der Flächen (insbesondere Fläche 2) auf Vorkommen von Reptilien (Zauneidechse),
- Durchführung einer Nachtbegehung zur Feststellung der Gebiets- bzw. Gebäudenutzung durch Fledermäuse.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können in Bezug auf Vögel, Reptilien und Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Folglich werden diese einer genaueren Betrachtung unterzogen.

5.2 Datengrundlage

Im Vorfeld der Erstellung des Artenschutzfachbeitrages wurde im Juni 2022 eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse erstellt. Ziel dieser Analyse war es den notwendigen Erhebungsaufwand auf Grundlage der örtlichen Lebensraumausstattung, der möglichen Projektwirkungen und dem zu erwartenden Erkenntnisgewinn detailliert zu bestimmen. Hieraus ergab sich eine nicht auszuschließende Betroffenheit und ein Untersuchungsbedarf für insgesamt drei Tierarten bzw. -gruppen.

5.3 Erfassungsmethodik im Zuge der Kartierungen

5.3.1 Fledermäuse

Zur Erfassung der Fledermäuse wurde eine Detektorbegehung am 04.09.2022 im Plangebiet durchgeführt. Ebenso wurde auf Ausflüge aus der Lindenberghalle geachtet. Die Begehung

wurden bei geeigneten Witterungsbedingungen (relativ laue, windstille Nächte ohne Niederschlag) durchgeführt.

Für die Detektorbegehungen kamen Ultraschall-Zeitdehnungsdetektoren der Firma Wildlife Acoustics (Echo Meter Touch 2 Pro) zum Einsatz. Die Rufsequenzen wurden mit Hilfe der Echo Meter Touch 2 Pro App aufgezeichnet und automatisch ausgewertet. Die Auswertung wurde im Anschluss mit der Analysesoftware Kaleidoscope überprüft und bei Bedarf überarbeitet.

Die Ortungsrufe von Fledermäusen passen sich der jeweiligen Flugsituation an. Einige Fledermausarten können anhand ihrer spezifischen Ortungsrufe sicher voneinander unterschieden werden. Bei anderen Fledermausarten ist die Unterscheidung schwieriger, da es große Überlappungsbereiche der Rufe gibt. In diesen Fällen ist es nicht möglich die Art sicher zu bestimmen, weshalb der Ruf nur einer Rufklasse zugeordnet wird. Ein Beispiel hierfür ist der Ruftyp „Pipistrelloid tief“ zu dem die Arten Rauhautfledermaus und die Weißrandfledermaus zählen.

Leise rufende Arten werden außerdem bei der akustischen Erfassung seltener erfasst. Die Kartierung von Fledermäusen mit Hilfe von Detektoren lässt nur einen Rückschluss auf vorhandene Arten im Untersuchungsgebiet zu, die Individuenanzahl wird hierbei nicht erfasst.

5.3.2 Brutvögel

Auf Basis der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse wurde eine Einschätzung des zu erwartenden Artenspektrums getroffen, um potenzielle Maßnahmen abzuleiten. Nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde wurde keine vollumfängliche Kartierung erforderlich.

5.3.3 Baumhöhlen

Im Zuge der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse wurde festgelegt, dass eine Bestandsaufnahme und Beurteilung vorhandener Baumhöhlen erforderlich werden. Dadurch wird festgestellt, ob geeignete Strukturen im Plangebiet vorhanden sind, die sich für Höhlenbrüter bzw. baumbewohnende Fledermausarten eignen. Die Kartierung wurde am 03.01.2023 außerhalb der Vegetationsperiode durchgeführt. Hierbei wurden alle im Untersuchungsraum vorkommenden Bäume auf Baumhöhlen, wie Spechtlöcher, Astlöcher oder Stammrisse untersucht. Baumhöhlen sowie Besonderheiten wurden mittels GPS verortet und dokumentiert. Die Ergebnisse sind bei den entsprechenden Arten in Kapitel 6.1 (Fledermäuse) und 6.2 (Brutvögel) aufgeführt.

5.3.4 Reptilien

Auf Basis der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse wurde eine Einschätzung zur Habitateignung des Plangebiets für Reptilien getroffen. Nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde wurden die Flächen auf eine potenzielle Besiedlung überprüft.

Die Prüfung auf ein Vorkommen von Reptilien erfolgte an zwei Begehungsterminen im August 2022. Aufgrund des bereits fortgeschrittenen Jahres und der anstehenden Winterruhe der Reptilien wurde die Kartierung auf zwei Begehungstermine beschränkt. Bei den zwei Begehungen im August zur Überprüfung eines potenziellen Vorkommens konnten weder Nachweise auf den Flächen noch in der näheren Umgebung erbracht werden. Da innerhalb der Streuobstwiese Anfang August 2022 eine Baustelle eingerichtet war, konnte die Eignung als Habitat im ursprünglichen Zustand nicht mehr vollständig beurteilt werden.

In Abstimmung mit der Naturschutzbehörde wurde nach Wiederaufnahme des Projekts festgelegt, dass im Juni und Juli zwei weitere Begehungen durchgeführt werden, um die aktuelle Bestandssituation zu erfassen.

Tabelle 1: Begehungstermine zur Erfassung der Reptilien

Begehung	Datum	Witterung
1	16.08.2022	20-22°C, sonnig, kein Regen, wenig Wind
2	26.08.2022	21-24°C, sonnig, kein Regen, wenig Wind
3	18.06.2024	22-26°C, sonnig, kein Regen, wenig Wind
4	08.07.2024	22-23°C, sonnig, kein Regen, wenig Wind

Als geeignete Methode zum Nachweis von Reptilien haben sich Sichtbeobachtungen der Tiere durch gezieltes Absuchen von relevanten Strukturen erwiesen. Dabei wurden vor allem die besonnten ruderalen Säume im Gebiet bei geeigneter Witterung (> 15°C, kein Regen, wenig Wind) abgesucht.

6 Bestand und Betroffenheit

6.1 Fledermäuse

6.1.1 Bestand

Im Untersuchungsgebiet wurden während der Begehung zur Erfassung der Fledermausarten drei Arten nachgewiesen. Dabei handelt es sich um den kleinen und großen Abendsegler, welche als baumbewohnende Arten gelten, sowie um die Zwergfledermaus, die innerhalb von Gebäuden vorkommen kann. Ausflüge aus der Lindenberghalle konnten nicht beobachtet werden. Dennoch lässt sich eine potenzielle Nutzung nicht sicher ausschließen.

Bei allen nachgewiesenen Fledermäusen handelt es sich um artenschutzrechtlich relevante Arten, welche in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und laut den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes streng geschützt sind (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2: Vorkommen von Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-RL

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BW	Schutzstatus	FFH	EHZ BW
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	V	i	s	IV	U1
Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	D	2	s	IV	U1
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	*	3	s	IV	FV

Tabellenerläuterung:
RL BW: Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg (BRAUN & DIETERLEN 2003)
RL D: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands (MEINIG ET AL. 2020)

0	Ausgestorben oder verschollen	1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet	3	Gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste	D	Daten defizitär
G	Gefährdung anzunehmen	*	Ungefährdet
i	gefährdete wandernde Art		

Schutzstatus (§ 1 BArtSchV)

b	besonders geschützt	s	streng geschützt

FFH: Nr. des FFH-Richtlinien-Anhangs, in dem die Art gelistet ist
EHZ BW: Erhaltungszustand in Baden-Württemberg (LUBW 2019)

FV	günstig („favourable“)	XX	unbekannt („unknown“)
U1	unzureichend („unfavourable-inadequate“)	XU	unbekannt, aber nicht günstig
U2	schlecht („unfavourable-bad“)	-	nicht bewertet

Baumhöhlen

Im Untersuchungsgebiet bei der Mehrzweckhalle konnten Bäume mit potenziellen Höhlenstrukturen ausgemacht werden (siehe Abbildung 3). Hierbei handelt es sich überwiegend um sehr kleine Astlöcher, welche sich jedoch nicht als Lebensstätte für Fledermäuse eignen. Hinter der

Mehrzweckhalle stehen zwei Nadelbäume, die aufgrund ihrer Belaubung jedoch nicht hinreichend auf Baumhöhlen untersucht werden konnten. Entlang der Neuenstadter Straße befinden sich teils große Ahornbäume, welche mit Efeu bewachsen sind. Hier war eine Kartierung von Höhlenstrukturen ebenfalls nur bedingt möglich.

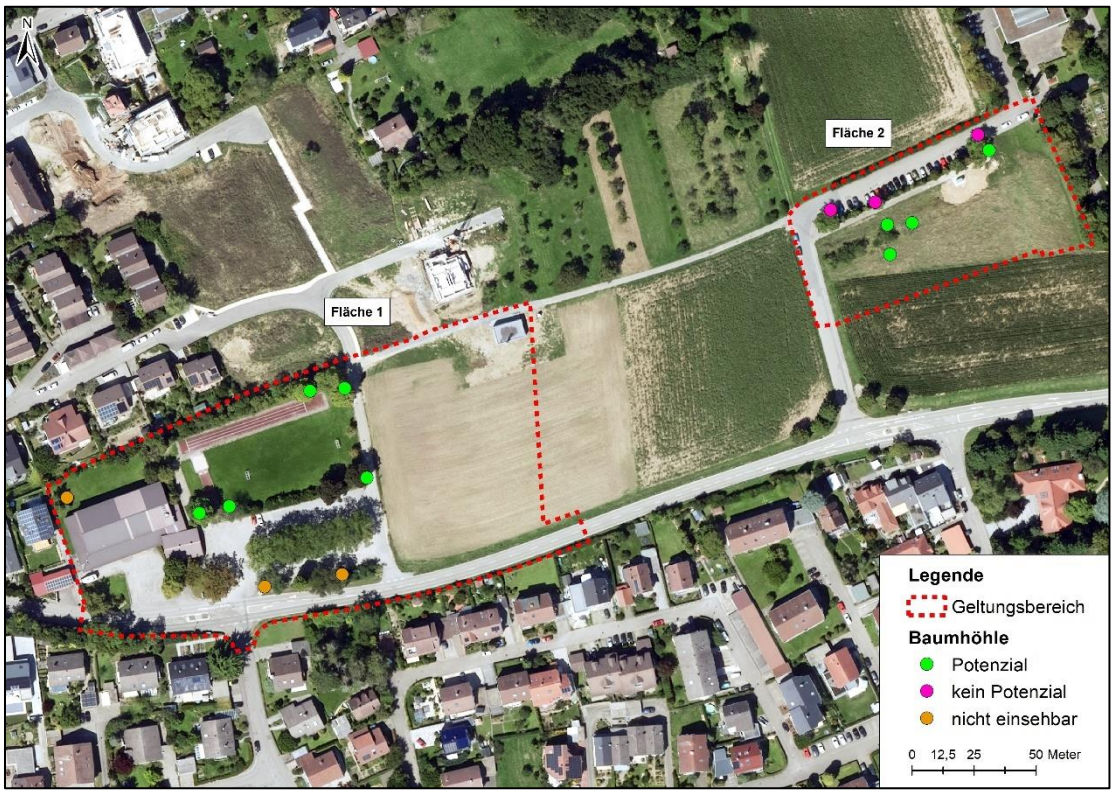

Abbildung 3: Bestandsaufnahme der Höhlenbäume

Entlang des Friedhof-Parkplatzes sind an vier Ahornbäumen Fledermauskästen angebracht. Einer dieser Bäume wies ebenso ein Astloch auf, welches aber aufgrund seiner geringen Größe kein Potenzial als Quartier für Fledermäuse besitzt. Des Weiteren konnten auf der Streuobstwiese drei Bäume mit Höhlenstrukturen ausgemacht werden. An einem der Bäume war an allen Ästen abstehende Rindenplatten feststellbar. Solche Strukturen können potenziell von Fledermäusen als Tagesquartier genutzt werden. Zwei weitere Bäume wiesen sowohl einen hohlen Baumstamm als auch hohle Äste auf. Der hohle Baumstamm besitzt aufgrund seiner geringen Höhe ein eher als niedrig einzustufendes Potenzial für Fledermäuse.

Bei den vorgefundenen Asthöhlen kann ein Potenzial als Lebensstätte nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund des geringen Umfangs eignet sich die Höhlenstruktur allerdings nur als Tagesquartier.

6.1.2 Betroffenheit

Die Tiere nutzen das Untersuchungsgebiet überwiegend zur Jagd bzw. als Transfergebiet zwischen Quartier und Jagdhabitat. Diese Funktionen bleiben auch zur Bauzeit sowie danach erhalten. Bei den betroffenen Bereichen handelt es sich nicht um essenzielle Nahrungshabitate für die nachgewiesenen Fledermausarten, sodass hier keine artenschutzrechtliche Relevanz vorliegt.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit von Fledermäusen kann bei Entfall der Gebäudestrukturen bzw. der Bestandsbäume mit Quartierpotenzial nicht sicher ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Fällungen und Rodungen von Gehölzen können zum potenziellen Verlust von Quartierstrukturen und somit zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verbotstatbestand § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) führen. Um das Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist die Bauzeitenregelung (Maßnahme V1) einzuhalten. Die Fällungen bzw. Rodungen werden demnach im Winter durchgeführt, wenn sich Fledermäuse im Winterschlaf befinden und die Nutzung von Sommer- und Tagesverstecken auszuschließen sind. Potenzielle Höhlenbäume, die im Rahmen der Baumaßnahme entfernt werden müssen, werden zudem vor Beginn der Baufeldräumung im Herbst durch die ökologische Baubegleitung auf Höhlen untersucht (Maßnahme V4). Vorgefundene geeignete Höhlungen sind zu verschließen.

Durch anlagebedingte Abbrucharbeiten von Gebäuden sind potenziell Quartierstrukturen, wie Tagesverstecke, von Fledermäusen betroffen. Bei Gebäudeabbrüchen kann es zur Tötung und Verletzung von schlafenden Tieren (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) und zum Verlust von Ruhestätten (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) kommen. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, sind die abzubrechenden Gebäude vor Abbruchbeginn durch die ökologische Baubegleitung auf Fledermausbesatz zu kontrollieren und dürfen erst nach Negativbesatz zum Abbruch freigegeben werden (Maßnahme V6).

Um den Verlust potenziell entfallender Quartierstrukturen auszugleichen, werden an Bäumen im Geltungsbereich Fledermauskästen installiert (Maßnahme CEF2). Da der Verlust an Quartierpotenzial nicht konkret ermittelbar ist, sind vorerst drei Fledermauskästen vorgesehen. Sollte sich im Rahmen von Fällungen eine darüber hinaus gehende Betroffenheit ergeben, ist zeitnah nach Abgang der Bäume in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung Ersatz zu schaffen.

6.2 Vögel

6.2.1 Bestand

Ein Vorkommen von häufigen, ungefährdeten und verbreiteten Brutvogelarten in den vorhandenen Gehölzbeständen ist anzunehmen. Hier sind insbesondere die linearen Gehölzstrukturen

auf der Fläche 1 sowie auch die dort vorhandenen Einzelbäume zu nennen. Ähnliche Gehölzstrukturen sind auch auf der Fläche 2 vorhanden. Arten wie Buchfink, Mönchsgrasmücke, Amsel oder Ringeltaube sind relativ anspruchslos bei der Auswahl des Niststandortes. Insofern sind Vorkommen wahrscheinlich. Für Höhlenbrüter in den Gehölzbeständen ist nur wenig Potenzial, da die vorhandenen Höhlungen überwiegend nur eine geringe Tiefe aufweisen. Im Zuge der Baumhöhlenkartierung konnte jedoch kein sicherer Ausschluss von Brutpotenzial erfolgen.

In den Gebäuden auf der Fläche 1 sind Bruten von Hausrotschwanz und Haussperling anzunehmen, da Kotspuren erkennbar waren. Somit sind vorhabenbedingte Betroffenheiten von europäischen Brutvögeln zu erwarten.

Tabelle 3: Einteilung der ubiquitären Brutvogelarten in Gilden

Gilde	Brutvogelarten
Gebüsch- und Gehölzgebundene Brüter	Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Girlitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Wachholderdrossel, Zilpzalp
Höhlenbrüter	Blaumeise, Buntspecht, Grünspecht, Kohlmeise, Star
Nischenbrüter	Hausrotschwanz, Mauersegler, Dohle

6.2.2 Betroffenheit

Durch das Vorhaben werden keine empfindlichen Arten gestört. Ein Vorkommen von ungefährdeten und häufigen Arten ist anzunehmen, wobei weitere Arten das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzen können. Trotz temporärer Störwirkungen, die durch den Bau bzw. Betrieb ausgehen, ist keine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen betroffener Vogelarten zu erwarten, da diesen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang weitere geeignete Strukturen zur Verfügung stehen und die Populationen der betroffenen Arten ungefährdet sind.

Durch die Baumaßnahmen werden im Vorhabenbereich Gebüsch- und Gehölzbestände gerodet. Während der Brutzeit besteht die Gefahr der Zerstörung von Nestern mit Eiern sowie der Verletzung von Jungvögeln oder brütenden Altvögeln. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung (Maßnahme V1) zur Entfernung von Gehölzen kann eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands ausgeschlossen werden. Die Einhaltung wird durch die ökologische Baubegleitung kontrolliert (Maßnahme V4).

Durch den Abriss der Gebäude gehen potenziell Fortpflanzungs- und Ruhestätten für gebäudebewohnende Arten verloren. Daher sind jeweils zwei geeignete Nistkästen für Haussperling und Hausrotschwanz aufzuhängen. Um eine direkte anlagebedingte Tötung von Individuen oder die

Zerstörung von Gelegen bzw. Eiern und eine Störung während der Brutzeit (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) zu vermeiden, sind die Abbrucharbeiten außerhalb der Brutzeit (Maßnahme V6) durchzuführen. Der Entfall potenzieller Brutstätten wird durch das Anbringen künstlicher Nisthilfen kompensiert (Maßnahme K3). Um den Verlust der Brutstätten zeitlich so gering wie möglich zu halten, sollte sich der zeitliche Abstand zwischen Abbruch des Gebäudes und dessen Neubau auf 1 Jahr beschränken. Sollte sich im weiteren Planungsverlauf herausstellen, dass es zu zeitlichen Verzögerungen kommt, ist in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung zu prüfen, ob in räumlicher Nähe vorab Ersatz geschaffen werden kann.

Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass durch den Entfall von Bäumen Brutpotenzial verloren geht. Da der Verlust nicht konkret ermittelbar ist, sind vorerst drei künstlichen Nisthilfen (Maßnahme CEF1) für die Erhöhung des Höhlenangebots vorgesehen. Sollte sich im Rahmen von Fällungen eine darüber hinaus gehende Betroffenheit ergeben, ist zeitnah nach Abgang der Bäume in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung Ersatz zu schaffen.

Der Verlust von Nahrungshabitaten für Vögel ist nicht essentieller Natur und somit artenschutzrechtlich nicht relevant.

Zur Vermeidung von Vogelkollisionen wird eine vogelfreundliche Fassadengestaltung (Maßnahme V5) vorgesehen.

6.3 Reptilien

6.3.1 Bestand

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse konnte ein Vorkommen von streng geschützten Reptilienarten nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Als Überwinterungshabitate für Eidechsen eignen sich die betrachteten Flächen größtenteils nicht, da geeignete Strukturen fehlen und der Boden teilweise versiegelt bzw. stark verdichtet ist. Jedoch existieren großflächige, besonnte Stellen, sowie vereinzelte Strukturen wie Bodenmieten, welche bei entsprechender Witterung attraktive, temporäre Aufenthaltsplätze für Reptilien darstellen können. Auch die Streuobstwiese auf Fläche 2 stellt ein potenzielles Habitat dar. Während der Übersichtsbegehung sowie im Rahmen der zwei Begehungen 2022 wurden bei idealen Witterungsbedingungen keine Reptilien auf den Flächen gesichtet.

Bei der ersten Begehung im laufenden Jahr 2024 wurde die streng geschützte und in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistete Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nachgewiesen (vgl. Anlage 1).

Tabelle 4: Schutzstatus der nachgewiesenen Zauneidechse

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BW	Schutzstatus	FFH	EHZ BW
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	V	3	s	IV	U1

Tabellenerläuterung:
RL BW: Rote Listen der Amphibien und Reptilien in Baden-Württemberg (LAUFER 2022)
RL D: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020):

0	Ausgestorben oder verschollen	1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet	3	Gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste	D	Daten defizitär
G	Gefährdung anzunehmen	*	Ungefährdet
n. a.	Nicht aufgeführt	♦	Nicht bewertet
Schutzstatus (§ 1 BArtSchV)			
b	besonders geschützt	s	streng geschützt
FFH: Nr. des FFH-Richtlinien-Anhangs, in dem die Art gelistet ist			
EHZ BW: Erhaltungszustand in Baden-Württemberg (LUBW 2020)			
FV	günstig („favourable“)	XX	unbekannt („unknown“)
U1	ungünstig-unzureichend („unfavourable-inadequate“)	XU	unbekannt, aber nicht günstig
U2	schlecht („unfavourable-bad“)	-	nicht bewertet

Es wurde ein adultes Individuum im nordöstlichen Bereich der Streuobstwiese auf Fläche 2 erfasst (siehe Abbildung 4).

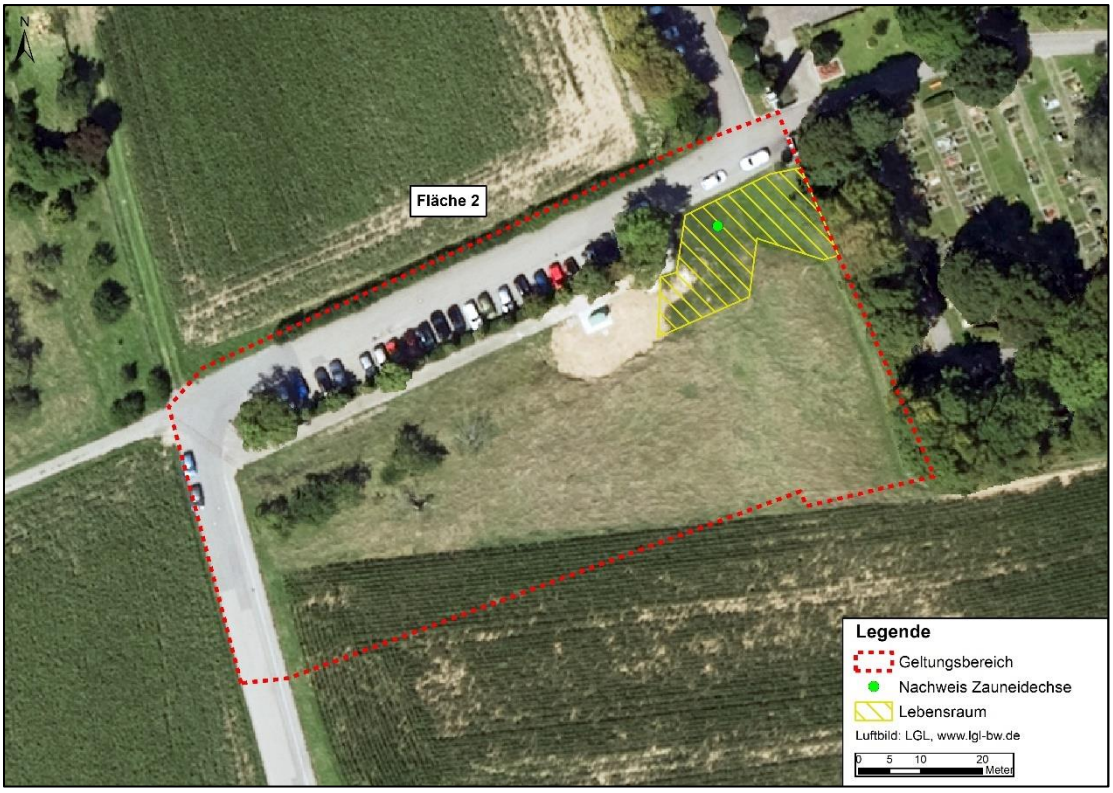

Abbildung 4: Nachweis und Lebensraum der Zauneidechse

Die Fläche 2 weist durch den dichten Bewuchs größtenteils auch ein geringes Potenzial auf. Lediglich im nördlich bzw. nordöstlichen Teilbereich der Fläche sowie in den Randbereichen liegt eine gute Habitatqualität vor. Diese Bereiche sind durch deutlich niedrigeren und weniger

dichten Bewuchs ausgezeichnet und weisen daher auch ausreichende Sonnenplätze und gegebenenfalls auch Potenzial für die Eiablage auf. Infolge der Kleinräumigkeit und des Nachweises von ausschließlich einem Individuum ist nicht davon auszugehen, dass es sich um eine große Population handelt.

Die Fläche 1 wird grundsätzlich als wenig geeignet eingestuft, da auf den überwiegend vorhandenen Rasenflächen (Nutzrasen) wenig bis kein Habitatpotenzial gegeben ist. Auch die Ackerfläche ist infolge der Bodenverdichtung und kaum vorhandener geeigneter Strukturen als Lebensraum ungeeignet. Auch bei den Kartierungen zum B-Plan 11/3 wurden in den Randbereichen, die an den vorliegenden B-Plan angrenzen, keine Individuen nachgewiesen.

6.3.2 Betroffenheit

Durch das Vorhaben ist mit Beeinträchtigungen der Zauneidechse zu rechnen. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten ergeben sich bei kleinen bodengebundenen Wirbeltieren, wie Reptilien, vor allem infolge von bau- und anlagebedingter Flächeninanspruchnahme, sodass bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren nachfolgende zusammen abgehandelt werden können.

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Im Zuge des Vorhabens sind temporäre und dauerhafte Eingriffe in den Lebensraum der Zauneidechse durch die Entfernung von Vegetation (oberirdisch) sowie durch Anlage der Straßen- und Parkplatzflächen (Bodeneingriff) zu erwarten.

Um potenzielle baubedingte Tötungen von Individuen zu vermeiden, werden die Zauneidechsen aus dem Baubereich vergrämt (Maßnahme V8). Dies erfolgt in Form eines bodengleichen Rückschnitts der Vegetation vor den geplanten Eingriffen. Durch diese Maßnahmen werden die Flächen für Tiere unattraktiv gestaltet und begünstigen somit eine Flucht in angrenzende Lebensräume außerhalb der Gefahrenzone. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass Versteckmöglichkeiten (Wurzelstubben, Bretter, Mahdgut) während der Aktivitätszeit aus den Eingriffsbereichen entfernt werden. Die Durchführung der Maßnahme wird durch die ökologische Baubegleitung kontrolliert (Maßnahme V4).

Zur Vermeidung einer Einwanderung in die Eingriffsbereiche werden Reptilienschutzzäune (Maßnahme 007_A) umliegend der Streuobstwiese vorgesehen. Aufgrund der geringen Nachweise im Plangebiet wird der Zaun nicht vollständig geschlossen, damit die Zauneidechse in angrenzende Bereiche wechseln kann. Eine vollständige Abgrenzung der Fläche würde gegebenenfalls zu einer Gefährdung der Population führen, da eine derart geringe Individuenzahl nicht überlebensfähig ist. Der Reptilienschutzzaun kann nach Bauende wieder vollständig zurückgebaut werden.

Vor Beginn der Bauarbeiten ist der vergrämte Bereich durch die ökologische Baubegleitung zu kontrollieren. Gegebenenfalls aufgefundene Tiere sind über den Reptilienschutzzaun umzusetzen.

Zum Ausgleich des Flächenverlusts von ca. 200 m², der durch die Anlage von Straßenflächen verursacht wird, wird die Streuobstwiese vor Beginn der Baumaßnahme als Lebensraum für die Zauneidechse aufgewertet (CEF3). Hierfür wird die Pflege der Maßnahmenfläche angepasst sowie zwei kleinräumige Habitatelemente eingebracht. Eine halboffene Gestaltung der Fläche wird durch eine verinselte Mahd erreicht. Das Einbringen von Reisighaufen zur Deckung, Einsaaten als Nahrungsgrundlage für potentielle Futtertiere der Eidechsen, Steinriegel zur Thermoregulation und Überwinterungshabitate und Sandlinsen als Eiablageplatz werden die Flächen aufgewertet.

Eine betriebsbedingte Betroffenheit durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

7 Darstellung der Maßnahmen

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen

Neben den im Grünordnungsplan genannten allgemeinen Vorsorge- und Schutzmaßnahmen sind weitere Maßnahmen vorzusehen, die ein Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG vermeiden. Die Maßnahmen sind, sofern sie räumlich verortet werden können, in Anlage 1 (Bestand- und Maßnahmenplan) dargestellt.

7.1.1 Maßnahme V1: Auflagen zur Fällung und Rodung von Gehölzen und Baufeldfreimachung (Bauzeitenregelung)

Brutvögel und Fledermäuse

Grundsätzlich gilt, dass gem. § 39 (5) BNatSchG, Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September außerhalb gärtnerisch genutzter Flächen nicht abgeschnitten oder gerodet werden dürfen. Die Einhaltung ist durch die ökologische Baubegleitung zu kontrollieren.

Fledermäuse

Um zu gewährleisten, dass keine Fledermäuse im Zuge der Baufeldfreimachung verletzt oder getötet werden, müssen potenzielle Höhlenbäume, die im Rahmen der Baumaßnahme bau- oder anlagebedingt entfernt werden, vor Beginn der Baufeldräumung auf Höhlen untersucht werden. Vorgefundene Höhlen müssen dann, soweit möglich, endoskopisch auf Besatz kontrolliert werden. Wenn festgestellt wird, dass Höhlen unbesiedelt sind, sollten sie unmittelbar im Anschluss an die Kontrolle verschlossen werden, um eine Belegung vor der Baufeldfreimachung zu verhindern. Der beste Zeitpunkt für diese Maßnahme liegt im Herbst (Ende August bis Ende Oktober).

Werden Quartiere vorgefunden, müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang zu erhalten (Maßnahme CEF2). Wenn Baumhöhlen von Fledermäusen besiedelt sind, wird ein Vorhang vor dem Eingang der Baumhöhlen angebracht. Durch das Anbringen eines Vorhangs vor dem Eingang der Baumhöhle vor der Entnahme der Bäume, können Fledermäuse die Höhle verlassen, werden jedoch am erneuten Einfliegen gehindert. Sind Höhlenbäume nicht kontrollierbar, sollten sie grundsätzlich vorsichtig und unter fachlicher Aufsicht gefällt werden (Maßnahme V6). So kann im Fall des Fundes einer Fledermaus während der Rodungsarbeiten direkt gehandelt werden. Falls noch Fledermäuse in Baumhöhlen vorhanden sind, werden diese vorsichtig geborgen und gegebenenfalls in Pflegestationen gebracht. Hierzu ist vor Baubeginn eine Abstimmung mit der Fachbehörde vorzunehmen.

7.1.2 Maßnahme V4: Ökologische Baubegleitung

Die ökologische Baubegleitung begleitet die Umsetzung des Bauvorhabens sowie der Maßnahmen vor Ort. Zu ihren wesentlichen Aufgaben gehören:

- Einweisung der Bauarbeitenden vor Baubeginn.
- Regelmäßige Begehungen des Baufeldes.
- Kontrolle aller Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen).
- Kontrolle der Bauzeitenregelung.

Die ökologische Baubegleitung ist vor Beginn der einzelnen Maßnahmendurchführung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

7.1.3 Maßnahme V5: Vogelfreundliche Fassadengestaltung

Zur Vermeidung von Vogel-Kollisionen sind transparente Glasflächen mit Sicht auf dahinterstehende Bäume und Büsche oder den freien Himmel zu vermeiden. Ebenso spiegelnde Glas- und/oder Metallflächen, in denen sich die Landschaft spiegelt. Größere Glas- und Fensterflächen sind mit Vogelschutzglas der Kategorie A auszustatten. Alternativ sind wirksame Markierungen gegen Kollisionen einzuplanen, z.B. vertikale Linien (min. 5 mm breit bei max. 10 cm Abstand), horizontale Linien (min. 3 mm breit bei max. 3 cm Abstand oder min. 5 mm breit bei max. 5 cm Abstand) oder Punktraster (min. 25 % Deckungsgrad bei min. 5 mm Ø oder min. 15 % Deckungsgrad ab 30 mm Ø).

7.1.4 Maßnahme V6: Auflagen zum Gebäudeabbruch

Brutvögel

Um Beeinträchtigungen besetzter Fortpflanzungsstätten von Brutvögeln in oder an Gebäuden zu vermeiden, müssen die Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden.

Fledermäuse

Vor Beginn der Abbrucharbeiten hat durch die ökologische Baubegleitung eine Kontrolle der betroffenen Gebäude auf Besatz durch Fledermäuse zu erfolgen. Die potenziellen Fledermausquartiere sollen dafür tagsüber untersucht und nach indirekten Nachweisen untersucht werden. Dabei wird nach Hinweisen wie Kot, verfärbten Hangstellen, Fraßplätzen oder toten Tieren bzw. Skelettteilen Ausschau gehalten. Durch die hier beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen können wirksam Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) Nr. 1 vermieden werden.

7.1.5 Maßnahme V8: Vergrämung von Zauneidechsen

Die Vergrämung erfolgt in Form eines regelmäßigen bodengleichen Rückschnitts der Vegetation (händisch, z.B. mit Freischneider, mind. 1 x Monat bzw. in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung) vor den geplanten Eingriffen. Durch diese Maßnahme werden die Flächen für Tiere unattraktiv gestaltet und begünstigen somit eine Flucht in angrenzende Lebensräume außerhalb der Gefahrenzone. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass Versteckmöglichkeiten (Wurzelstubben, Bretter, Mahdgut) während der Aktivitätsphase aus den Eingriffsbereichen entfernt werden.

Die Vergrämung erfolgt im Eingriffsbereich der Streuobstwiese. Die Durchführung erfolgt bestenfalls zur Aktivitätszeit der Mauereidechse (Mitte/Ende März bis Mitte September) und vor der Winterruhe, um ein Überwintern in den geplanten Baubereichen zu verhindern. Die Vergrämung sollte etwa ein Jahr vor Beginn der Bauarbeiten mit Beginn der Aktivitätszeit der Zauneidechse beginnen und bei Bedarf während der Baumaßnahme weitergeführt werden.

Die Durchführung der Maßnahme wird durch die ökologische Baubegleitung (Maßnahme V4) kontrolliert. Durch die beschriebene Vermeidungsmaßnahme können wirksam Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vermieden werden.

7.1.6 Maßnahme V9: Reptilienschutzzaun

Um ein Einwandern von Zauneidechsen in das Baufeld zu verhindern, werden diese vor Baubeginn mit einem Reptilienschutzzaun zum Lebensraum hin abgeschirmt.

Der Reptilienschutzzaun wird mind. 15 cm tief in den Boden eingegraben und ragt ca. 50 cm über den Boden hinaus. Nach dem Eingraben des Zauns ist der Boden zu beiden Seiten des Zauns so zu verdichten, dass ein Untergraben des Zauns durch Reptilien nicht möglich ist. Die Halterungen des Zauns sind auf der Außenseite anzubringen, um ein Überklettern zu vermeiden. Da das Stellen von Zäunen mit einem Eingriff in den Boden verbunden ist, dürfen die Zäune nicht in der Zeit gestellt werden, in der sich Reptilien in der Winterruhe befinden.

Der Zaun wird regelmäßig durch die ökologische Baubegleitung (Maßnahme V4) hinsichtlich der Funktionserfüllung kontrolliert. Nach Bauabschluss der Baumaßnahme wird der Zaun zurückgebaut.

Durch die hier beschriebene Vermeidungsmaßnahme können wirksam Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) Nr. 1 vermieden werden.

7.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

Nach § 44 (5) BNatSchG liegt kein Verstoß gegen Abs. 1 Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Vorsorglich wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang durch folgende Maßnahme erhalten:

7.2.1 Maßnahme CEF1: Anbringung künstlicher Nisthilfen für Höhlenbrüter

Im Vorfeld zu den Fällarbeiten im Zuge der Baufeldfreimachung sind drei Nisthilfen für Höhlenbrüter, wie die Kohlmeise, fachgerecht an Bäumen aufzuhängen, damit im räumlichen Zusammenhang weiterhin genügend geeignete Brutstätten zur Verfügung stehen. Sofern ein vorgesehener Standort nicht umsetzbar ist, kann ein alternativer Standort im Umfeld nach fachgutachterlicher Einschätzung gewählt werden.

Die Kästen für die Höhlenbrüter sind ein Jahr vor Baubeginn am besten im Herbst in einer Höhe von zwei bis fünf Meter je nach Bauart an verbleibenden Gehölzbeständen im Umfeld der verloren gegangenen Fortpflanzungsstätten aufzuhängen. Beim Anbringen der Nistkästen ist darauf zu achten, dass das Einflugloch vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt und von der Wetterseite abgewandt ist, d. h. die günstigste Ausrichtung ist Südosten. Die Anflugschneise sollte dabei mindestens zwei Meter frei sein. Nisthilfen von gleicher Bauart sollten in Abständen von mindestens zehn Metern aufgehängt werden.

Die Nistkästen sind sofort bzw. ab der nächsten Brutperiode wirksam. Um den Brutvögeln eine Raumerkundung und Eingewöhnungszeit zu ermöglichen, sollen sie mit einer Vorlaufzeit von > 1 Jahr aufgehängt werden. Es ist eine jährliche Pflege bzw. Instandhaltung der Nistkästen vorzusehen.

7.2.2 Maßnahme CEF2: Anbringung von Fledermauskästen

Für den Verlust von Höhlenbäumen und potenziellen Fledermausquartieren in Gebäuden sind vor den Fäll- und Rodungsarbeiten sowie Gebäudeabbrüchen zur Baufeldfreimachung im Untersuchungsraum 3 Fledermauskästen fachgerecht an Bäumen aufzuhängen. Sofern ein vorgesehener Standort nicht umsetzbar ist, kann ein alternativer Standort im Umfeld nach fachgutachterlicher Einschätzung gewählt werden. Es ist eine jährliche Pflege bzw. Instandhaltung der Nistkästen vorzusehen.

7.2.3 Maßnahme CEF3: Aufwertung von Lebensräumen für die Zauneidechse

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird die Streuobstwiese vor Beginn der Baumaßnahme als Lebensraum für die Zauneidechse aufgewertet. Hierfür wird die Pflege der Maßnahmenfläche angepasst sowie zwei kleinräumige Habitatelemente eingebracht. Eine halboffene Gestaltung der Fläche wird durch eine verinselte Mahd erreicht. Zusätzlich erfolgt das Einbringen von

zwei Habitatelementen (je 1 Sandlinse, Stein- und Reisighaufen). Die Gesamtgröße der Habitatelemente ist je auf ca. 15-25 m² zu begrenzen. Der Schotter sollte eine Kantenlänge von 10-30 cm haben, um ein ausreichendes Spaltenangebot zu gewährleisten. Regionale Gesteine haben Vorzug, allerdings dürfen keine Gesteine mit hohen Tongehalten verwendet werden (z. B. Muschelkalke). Die Reisighaufen können eine Höhe von bis zu ca. 50 cm aufweisen. Alternativ können auch Wurzelstöcke angebracht werden. Neben den Stein-/Reisighaufen werden Sandlinsen als Eiablageplätze angelegt. Der Sand wird 50-70 cm tief in den Boden eingelassen.

7.3 Weitere Kompensationsmaßnahmen

7.3.1 Maßnahme K3: Anbringung künstlicher Nisthilfen für Halbhöhlenbrüter

Zum Ausgleich entfallender Brutstätten von Halbhöhlenbrüter sind vier Halbhöhlen- bzw. Koloniekästen für den Haussperling bzw. den Hausrotschwanz zu installieren. Die Kästen sind zeitnah nach dem Neubau der Gebäude anzubringen. Zwischen dem Abriss der Lindenberghalle und dem Anbringen der künstlichen Nisthilfe sollte nicht mehr als 1 Jahr liegen. Alternativ sind in Absprache mit der ökologischen Baubegleitung alternative Standorte festzulegen.

Beim Anbringen der Nistkästen ist darauf zu achten, dass das Einflugloch vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt und von der Wetterseite abgewandt ist, d. h. die günstigste Ausrichtung ist Südosten. Die Anflugschneise sollte dabei mindestens zwei Meter frei sein.

Die Nistkästen sind sofort bzw. ab der nächsten Brutperiode wirksam. Es ist eine jährliche Pflege bzw. Instandhaltung der Nistkästen vorzusehen.

8 Artenbögen

8.1 Zwergfledermaus

<table>
<tr><td colspan="3">Betroffene Art: Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)</td></tr>
<tr><td colspan="3">1. Schutz- und Gefährdungsstatus</td></tr>
<tr><td>☒ FFH-Anhang-IV-Art
☐ Europäische Vogelart</td><td>Rote Liste Status
Baden-Württemberg: 3
Deutschland: *
Europäische Union: LC</td><td>Biogeographische Region
(in der sich das Vorhaben auswirkt):
☐ Atlantische Region
☒ Kontinentale Region
☐ Alpine Region</td></tr>
<tr><td>Erhaltungszustand Deutschland
☒ günstig (grün)
☐ ungünstig/ unzureichend (gelb)
☐ ungünstig/ schlecht (rot)</td><td>Erhaltungszustand Bundesland
☒ günstig (grün)
☐ ungünstig/ unzureichend (gelb)
☐ ungünstig/ schlecht (rot)</td><td>Erhaltungszustand der lokalen Population
unbekannt</td></tr>
<tr><td colspan="3">☒ im UG nachgewiesen ☐ im UG unterstellt
Die Zwergfledermaus konnte mit zahlreichen Rufen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Quartiere dieser Art sind nicht betroffen.</td></tr>
<tr><td colspan="3">2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</td></tr>
<tr><td colspan="3">Erforderliche CEF-Maßnahmen
CEF2: Anbringung von Fledermauskästen
Erforderliche artenschutzspezifische Maßnahmen
V1: Bauzeitenregelung
V4: Ökologische Baubegleitung
V6: Auflagen zum Gebäudeabbruch</td></tr>
<tr><td colspan="3">Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement
keine</td></tr>
<tr><td colspan="3">Unter Berücksichtigung der Prognose der Betroffenheit (Kapitel 5.1) und der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht erfüllt. Es verbleiben keine weiteren Beeinträchtigungen.</td></tr>
<tr><td colspan="3">3. Verbotsverletzungen</td></tr>
</table>

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein

4. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

Für die Zwergfledermaus ergeben sich aufgrund des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Konflikte und folglich keine Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands der Art.

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

8.2 Großer Abendsegler

<table>
<tr><td colspan="3">Betroffene Art: Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)</td></tr>
<tr><td colspan="3">1. Schutz- und Gefährdungsstatus</td></tr>
<tr><td>☒ FFH-Anhang-IV-Art
☐ Europäische Vogelart</td><td>Rote Liste Status
Baden-Württemberg: 2
Deutschland: i
Europäische Union: LC</td><td>Biogeographische Region
(in der sich das Vorhaben auswirkt):
☐ Atlantische Region
☒ Kontinentale Region
☐ Alpine Region</td></tr>
<tr><td>Erhaltungszustand Deutschland
☒ günstig (grün)
☐ ungünstig/ unzureichend (gelb)
☐ ungünstig/ schlecht (rot)</td><td>Erhaltungszustand Bundesland
☐ günstig (grün)
☒ ungünstig/ unzureichend (gelb)
☐ ungünstig/ schlecht (rot)</td><td>Erhaltungszustand der lokalen Population
unbekannt</td></tr>
<tr><td colspan="3">☒ im UG nachgewiesen ☐ im UG unterstellt
Der Große Abendsegler konnte einmalig im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Möglicherweise hat es sich auch um den Kleinen Abendsegler gehandelt, da die Rufe nur schwierig zu unterscheiden sind. Quartiere dieser Art sind nicht betroffen.</td></tr>
<tr><td colspan="3">2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</td></tr>
<tr><td colspan="3"><u>Erforderliche CEF-Maßnahmen</u>
CEF2: Anbringung von Fledermauskästen
<u>Erforderliche artenschutzspezifische Maßnahmen</u>
V1: Bauzeitenregelung
V4: Ökologische Baubegleitung
V6: Auflagen zum Gebäudeabbruch</td></tr>
<tr><td colspan="3"><u>Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement</u>
keine</td></tr>
<tr><td colspan="3">Unter Berücksichtigung der Prognose der Betroffenheit (Kapitel 5.1) und der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht erfüllt. Es verbleiben keine weiteren Beeinträchtigungen.</td></tr>
<tr><td colspan="3">3. Verbotsverletzungen</td></tr>
<tr><td colspan="3">Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: ☐ ja ☒ nein</td></tr>
</table>

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein

4. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

Für die Zwergfledermaus ergeben sich aufgrund des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Konflikte und folglich keine Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands der Art.

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

8.3 Kleiner Abendsegler

<table>
<tr><td colspan="3">Betroffene Art: Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri)</td></tr>
<tr><td colspan="3">1. Schutz- und Gefährdungsstatus</td></tr>
<tr><td>☒ FFH-Anhang-IV-Art
☐ Europäische Vogelart</td><td>Rote Liste Status
Baden-Württemberg: 3
Deutschland: *
Europäische Union: LC</td><td>Biogeographische Region
(in der sich das Vorhaben auswirkt):
☐ Atlantische Region
☒ Kontinentale Region
☐ Alpine Region</td></tr>
<tr><td>Erhaltungszustand Deutschland
☒ günstig (grün)
☐ ungünstig/ unzureichend (gelb)
☐ ungünstig/ schlecht (rot)</td><td>Erhaltungszustand Bundesland
☐ günstig (grün)
☒ ungünstig/ unzureichend (gelb)
☐ ungünstig/ schlecht (rot)</td><td>Erhaltungszustand der lokalen Population
unbekannt</td></tr>
<tr><td colspan="3">☒ im UG nachgewiesen ☐ im UG unterstellt
Der Kleine Abendsegler konnte einmalig im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Möglicherweise hat es sich auch um den Großen Abendsegler gehandelt, da die Rufe nur schwierig zu unterscheiden sind. Quartiere dieser Art sind nicht betroffen.</td></tr>
<tr><td colspan="3">2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</td></tr>
<tr><td colspan="3"><u>Erforderliche CEF-Maßnahmen</u>
CEF2: Anbringung von Fledermauskästen
<u>Erforderliche artenschutzspezifische Maßnahmen</u>
V1: Bauzeitenregelung
V4: Ökologische Baubegleitung
V6: Auflagen zum Gebäudeabbruch</td></tr>
<tr><td colspan="3"><u>Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement</u>
keine</td></tr>
<tr><td colspan="3">Unter Berücksichtigung der Prognose der Betroffenheit (Kapitel 5.1) und der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht erfüllt. Es verbleiben keine weiteren Beeinträchtigungen.</td></tr>
<tr><td colspan="3">3. Verbotsverletzungen</td></tr>
<tr><td colspan="3">Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: ☐ ja ☒ nein</td></tr>
</table>

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein

4. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

Für die Zwergfledermaus ergeben sich aufgrund des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Konflikte und folglich keine Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands der Art.

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

8.4 Gebüsch- und gehölzbrütende Vogelarten

<table>
<tr><td colspan="3">Betroffene Arten: gebüsch- und gehölzbrütende Vogelarten: Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zilpzalp</td></tr>
<tr><td colspan="3">1. Schutz- und Gefährdungsstatus</td></tr>
<tr><td>☐ FFH-Anhang-IV-Art
☒ Europäische Vogelart</td><td>Rote Liste Status
Baden-Württemberg: *
Deutschland: *
Europäische Union: LC</td><td>Biogeographische Region
(in der sich das Vorhaben auswirkt):
☐ Atlantische Region
☒ Kontinentale Region
☐ Alpine Region</td></tr>
<tr><td>Erhaltungszustand Deutschland
☒ günstig (grün)
☐ ungünstig/ unzureichend (gelb)
☐ ungünstig/ schlecht (rot)</td><td>Erhaltungszustand Bundesland
☒ günstig (grün)
☐ ungünstig/ unzureichend (gelb)
☐ ungünstig/ schlecht (rot)</td><td>Erhaltungszustand der lokalen Populationen
unbekannt</td></tr>
<tr><td colspan="3">☒ im UG nachgewiesen ☐ im UG unterstellt
Die genannten Arten stellen eine Abschätzung auf Basis der Potenzialanalyse dar.</td></tr>
<tr><td colspan="3">2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</td></tr>
<tr><td colspan="3"><u>Erforderliche CEF-Maßnahmen</u>
Keine Maßnahmen erforderlich
<u>Erforderliche artenschutzspezifische Maßnahmen</u>
V1: Bauzeitenregelung
V4: Ökologische Baubegleitung</td></tr>
<tr><td colspan="3"><u>Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement</u>
keine</td></tr>
<tr><td colspan="3">Unter Berücksichtigung der Prognose der Betroffenheit (Kapitel 5.1) und der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht erfüllt. Es verbleiben keine weiteren Beeinträchtigungen.</td></tr>
<tr><td colspan="3">3. Verbotsverletzungen</td></tr>
<tr><td colspan="3">Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: ☐ ja ☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: ☐ ja ☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ☐ ja ☒ nein</td></tr>
</table>

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein

4. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

Für die genannten Vogelarten ergeben sich aufgrund des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Konflikte und folglich keine Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands der Art.

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

8.5 Höhlenbrütende Vogelarten

<table>
<tr><td colspan="3">Betroffene Arten: Höhlenbrütende Vogelarten: Kohlmeise, Blaumeise</td></tr>
<tr><td colspan="3">1. Schutz- und Gefährdungsstatus</td></tr>
<tr><td>☒ FFH-Anhang-IV-Art
☐ Europäische Vogelart</td><td>Rote Liste Status
Baden-Württemberg: 3
Deutschland: *
Europäische Union: LC</td><td>Biogeographische Region
(in der sich das Vorhaben auswirkt):
☐ Atlantische Region
☒ Kontinentale Region
☐ Alpine Region</td></tr>
<tr><td>Erhaltungszustand Deutschland
☒ günstig (grün)
☐ ungünstig/ unzureichend (gelb)
☐ ungünstig/ schlecht (rot)</td><td>Erhaltungszustand Bundesland
☐ günstig (grün)
☒ ungünstig/ unzureichend (gelb)
☐ ungünstig/ schlecht (rot)</td><td>Erhaltungszustand der lokalen Population
unbekannt</td></tr>
<tr><td colspan="3">☒ im UG nachgewiesen ☐ im UG unterstellt
Die genannten Arten stellen eine Abschätzung auf Basis der Potenzialanalyse dar.</td></tr>
<tr><td colspan="3">2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</td></tr>
<tr><td colspan="3"><u>Erforderliche CEF-/Ausgleichsmaßnahmen</u>
CEF1: Anbringung künstlicher Nisthilfen für Höhlenbrüter
K3: Anbringung künstlicher Nisthilfen für Halbhöhlenbrüter

<u>Erforderliche artenschutzspezifische Maßnahmen</u>
V1: Bauzeitenregelung
V4: Ökologische Baubegleitung
V6: Auflagen zum Gebäudeabbruch</td></tr>
<tr><td colspan="3"><u>Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement</u>
keine</td></tr>
<tr><td colspan="3">Unter Berücksichtigung der Prognose der Betroffenheit (Kapitel 5.1) und der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht erfüllt. Es verbleiben keine weiteren Beeinträchtigungen.</td></tr>
<tr><td colspan="3">3. Verbotsverletzungen</td></tr>
<tr><td colspan="3">Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: ☐ ja ☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: ☐ ja ☒ nein</td></tr>
</table>

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein

4. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

Für die Zwergfledermaus ergeben sich aufgrund des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Konflikte und folglich keine Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands der Art.

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

8.6 Zauneidechse

Betroffene Art: Mauereidechse (*Podarcis muralis*)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang-IV-Art ☐ Europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Baden-Württemberg: V Deutschland: D Europäische Union: LC	**Biogeographische Region** (in der sich das Vorhaben auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland** ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population** günstig
☒ im UG nachgewiesen ☐ im UG unterstellt Die Mauereidechse konnte in einem kleinen Teilbereich des Untersuchungsgebiets nachgewiesen werden (Fläche 2, nordöstlicher Teil der Streuobstwiese). Es wurde ausschließlich ein adultes Individuum erfasst. Es ist zu vermuten, dass sich die lokale Population auf mehrere Flächen im Umkreis aufhält, v.a. auf den nördlich angrenzenden Streuobstwiesen. Die weiteren Flächen sind infolge der Nutzung als Ackerfläche oder durch bestehende Verdichtung oder Versiegelung ungeeignet.		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen CEF3: Aufwertung von Lebensräumen für die Zauneidechse Erforderliche artenschutzspezifische Maßnahmen V8: Vergrämung von Zauneidechsen V9: Reptilienschutzzaun		
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement Bei Durchführung der Maßnahmen verbleiben keine Beeinträchtigungen.		
Unter Berücksichtigung der Prognose der Betroffenheit (Kapitel 5.1) und der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht erfüllt.		

Es verbleiben keine weiteren Beeinträchtigungen.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☒ ja	☐ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein

4. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

9 Zusammenfassung

Im Fachbeitrag Artenschutz wurden mögliche vorhabenbedingte Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG auf die betroffenen Tiergruppen Fledermäuse, Vögel und Reptilien abgeprüft und geeignete Maßnahmen aufgezeigt, um ein Eintreten derartiger Verbotstatbestände zu vermeiden.

Bei den artenschutzrechtlich relevanten Fledermausarten kann es zu Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung und dem Abbruch von Gebäuden kommen (Erfüllung des Verbotstatbestands nach § 44 (1) Nr. 1 und 3). Diese Verbotstatbestände können vermieden werden, indem alle Höhlenbäume vor Fällung intensiv auf Besatz überprüft und ggf. fachgerecht verschlossen werden (Maßnahmen V1 i.V.m. V4). Des Weiteren werden die abzubrechenden Gebäude auf Fledermausbesatz untersucht (Maßnahme V6). Zur Sicherung der ökologischen Funktion werden Fledermauskästen an Gebäuden und zu erhaltenden Baumbeständen im Geltungsbereich installiert (Maßnahme CEF2).

Die Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann bei Vögeln durch eine Bauzeitenregelung (Maßnahme V1) sowie das Anbringen künstlicher Nisthilfen für Höhlenbrüter (Maßnahme CEF1) sowie Gebäudebrüter (Maßnahme K3) vermieden werden.

Für Zauneidechsen werden zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen Vermeidungsmaßnahmen in Form von Vergrämung und dem Stellen von Reptilienschutzzäunen durchgeführt. Darüber hinaus wird zum Ausgleich von Lebensraumverlusten die Streuobstwiese als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme aufgewertet (Maßnahme CEF3).

Artenschutzrechtliche Störungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer der geprüften Arten erheblich verschlechtern, liegen beim vorliegenden Bauvorhaben nicht vor.

10 Quellen und Datengrundlagen

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten in der kontinentalen biogeografischen Region. Online im In-ternet: https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/nat_bericht_arten_ehz_gesamttrend_kon_20190830.pdf

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer.

KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

LAUFER, H. & M. WAITZMANN (2022): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 4. Fassung. Stand 31.12.2020. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 16.

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen – In: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Band 77, S. 93-142.

LUBW – LANDESAMT FÜR UMWELT (2019): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Online im Internet: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de.

MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT [Nationales Gremium Rote Liste Vögel] (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020.– Ber. Vogelschutz 57: 13 – 112.

SCHNEEWEISS, N., BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U. & R. BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? – Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1), S. 4-22.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

ZOLL ARCHITEKTEN STADTPLANER GMBH (2024): Planzeichnung, Stand: 12.06.2024.